



10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

DER GEMEINDE SCHÖNBERG

ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN IM RAHMEN DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN IM RAHMEN DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

ZUM 18.08.2020

Inhalt

1	ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN IM RAHMEN DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	4
1.1	Ö01 vom 31.07.2019	4
1.1.1	Energieversorgung	4
1.1.2	Dächer	4
1.1.3	Außenwände	4
1.1.4	Grünanlagen	5
1.1.5	Gestaltung	5
1.2	Ö02 vom 01.08.2019	5
2	ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN IM RAHMEN DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	6
2.1	T01 Landesplanung und Innenministerium vom 22.07.2019	6
2.2	T02 Kreis Plön vom 16.08.2019	7
2.2.1	ZUM B-PLAN	7
2.2.2	Untere Naturschutzbehörde (UNB)	7
2.2.3	Altlasten	8
2.2.4	Einleitungserlaubnis	8
2.2.5	Abwasser	9
2.2.6	Regenwasser	9
2.2.7	Brandschutz	9
2.2.8	Denkmalschutz	9
2.2.9	Stellplätze	10
2.2.10	Höhenbezugspunkt	10
2.2.11	Baulasten	10
2.3	B03 Untere Forstbehörde vom 09.08.2019	10
2.4	B04 Ev.-Lutherische Kirche vom 06.08.2019 zum B-Plan	12
2.5	B05 Stadtwerke Kiel vom 18.07.2019	12
2.5.1	Keine Bednken	12
2.6	B06 Schleswag AG von 16.08.2019	12
2.6.1	Keine Bedenken	12
2.7	B07 Deutsche Telekom vom 22.07.2019	12
2.7.1	Keine Bedenken	12
2.8	B08 Technischer Umweltschutz vom 12.07.2019	13
2.8.1	Bedenken	13
2.9	B09 Verkehrsbetriebe Plön 22.07.2019	13
2.9.1	Keine Einwände	13
2.10	B10 Gewässerunterhaltungsverband vom 29.07.2019	13
2.10.1	Gewässerproblematik	13
2.11	B11 Eisenbahnbundesamt vom 22.07.2019	14

2.11.1	Belange nicht berührt	14
2.12	B12 Deutsche Bahn AG vom 11.07.2019	14
2.13	B13 Landeseisenbahnamt vom 17.07.2019	15
2.13.1	Nicht berührt	15
2.14	B14 Kampfmittelräumdienst vom 18.07.2019	15
2.14.1	Hinweise.....	15
2.15	B15 Küstenschutz vom 31.07.2019.....	15
2.15.1	Keine Hochwassergefahr	15
2.16	B16 GMSH vom 15.07.2019.....	16
2.16.1	Keine Einwände.....	16
2.17	B17 Hauptzollamt vom 25.07.2019	16
2.17.1	Keine Einwände.....	16
2.18	Bundesamt für Infrastruktur B18 vom 23.07.2019.....	16
2.18.1	Keine Einwände.....	16
2.19	B19 Amt Probstei vom 02.08.2019	17
2.19.1	Keine Bedenken oder Anregungen	17
2.20	B20 AKN vom 23.07.2019	17
2.20.1	Keine Anregungen oder Bedenken	17
2.21	B21 Dataport vom 16.07.2019	17
2.21.1	Keine Beeinträchtigung.....	17
2.22	B22 DB Immobilien vom 11.07.2019	17
2.22.1	Keine Bedenken noch Anregungen.....	17
2.23	B23 Handwerkskammer Lübeck vom 01.08.2019	18
2.23.1	Keine Bedenken	18
2.24	B24 IHK zu Kiel vom 06.08.2019	18
2.24.1	Keine Anmerkungen.....	18
2.25	B25 Landwirtschaftskammer vom 05.08.2019	18
2.25.1	Keine Bedenken und Änderungswünsche	18
2.26	B26 Archäologisches Landesamt vom 23.07.2019	18
2.26.1	Archäologisches Interessengebiet	19

Vorbemerkung

Die aufgeführten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (T) sowie die Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit (Ö) sind nummeriert.

Die entsprechende Einwendung ist in kursiver Schrift zitiert. Dann folgt die Abwägung bzw. Stellungnahme der Gemeinde.

1 ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN IM RAHMEN DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

1.1 Ö01 vom 31.07.2019

Die Pläne habe ich am 30.7.2019 eingesehen und mache folgenden Vorschlag- Ergänzung:

1.1.1 Energieversorgung

Energieversorgung von Gebäuden:

Gebäudeheizung und Beleuchtung dürfen nur mit regenerativer Energie erfolgen.

Abwägung der Gemeinde:

Die Gemeinde begrüßt die Absicht des Vorschlags. Sie hält es jedoch nicht für sinnvoll, die Energieversorgung dauerhaft in einem B-Plan zu regeln. Die Gemeinde geht davon aus, dass der Schulverband sich der sich seiner Verantwortung für die Umwelt bewusst ist und entsprechend auf eine umweltverträgliche und klimaschonende Energieversorgung der Sporthalle achten wird. Die Gemeinde folgt daher dieser Anregung nicht.

1.1.2 Dächer

Gebäudedächer:

Diese müssen so gestaltet werden, dass eine Dachlast zu tragen ist, die auch für Photovoltaikanlagen geeignet ist. Es ist eine Dachlast von etwa 80 kg notwendig.

Abwägung der Gemeinde:

Die Gemeinde begrüßt die Absicht des Vorschlags. Sie hält es jedoch nicht für sinnvoll, die Dachlasten für Gebäude dauerhaft in einem B-Plan zu regeln. Bei weit gespannten Konstruktionen für erhöhte Lasten zu erheblichen Mehrkosten. Die Gemeinde geht davon aus, dass der Schulverband sich der sich seiner Verantwortung für die Umwelt bewusst ist und entsprechend auf eine umweltverträgliche und klimaschonende Energieversorgung der Sporthalle achten wird. Die Gemeinde folgt daher dieser Anregung nicht.

1.1.3 Außenwände

Gebäudewände:

Jeweils eine Wand der Gebäude sind so zu gestalten, dass diese mit Grünpflanzen / Rankgewächse bepflanzt werden kann.

Abwägung der Gemeinde:

Die Gemeinde begrüßt die Absicht des Vorschlags. Der Bebauungsplan schließt die Begrünung von Fassaden nicht aus. Es ist Aufgabe des Bauherrn, zu prüfen, ob eine Begrünung von Fassaden sinnvoll ist. Die Gemeinde hält sich daher mit Festsetzungen zurück und folgt diesem Vorschlag nicht.

1.1.4 Grünanlagen

Grünanlagen:

Kunstrasen sind nicht erlaubt.

Abwägung der Gemeinde:

Die Gemeinde begrüßt die Absicht des Vorschlags. Da keine Außensportflächen vorgesehen sind, ist die Anlage von Kunstrasen nicht möglich und auch nicht zu erwarten. Die Gemeinde hält sich daher mit Festsetzungen zurück und folgt diesem Vorschlag nicht.

1.1.5 Gestaltung

Aussehen- Ansichten:

Die Gebäude müssen ein angenehmes Ansehen gewährleisten.

Aus Klimaschutzgründen sind starke Änderungen der bisherigen Bauvorgaben nicht ausreichend.

Über eine Berücksichtigung dieser Punkte würde ich mich freuen.

Abwägung der Gemeinde:

Die Gemeinde begrüßt die Absicht des Vorschlags. Ein angenehmes Aussehen ist jedoch zu unbestimmt für Festsetzungen in Bauleitplänen. Die Gestaltungsfestsetzungen des B-Plans bieten hier jedoch einen rechtlichen Rahmen, den die Architekten ausfüllen können. Die Gemeinde hält sich daher mit Festsetzungen zurück und folgt diesem Vorschlag nicht.

Der zweite Satz (Aus Klimaschutzgründen ...) ist zu unbestimmt. Daher entzieht er sich einer Abwägung.

1.2 Ö02 vom 01.08.2019

Der menschengemachte Klimawandel stellt uns vor gewaltige Aufgaben. Die Reduktion von fossilen Energieträgern zur Strom- und Wärmeproduktion ist unerlässlich. Ein intelligentes System, bestehend aus Photovoltaik und Wärmepumpe, erlaubt nicht nur eine klimaneutrale Produktion von Strom und Wärme, es ist auch noch günstiger im Betrieb, und kann sowohl zum Heizen im Winter, wie auch zum Kühlen des Gebäudes im Sommer benutzt werden. Letztes wird uns in den kommenden Jahren vermehrt vor Probleme stellen!

Zum Wohle unseres Klimas und unserer Kindeskinde bitten wir Sie ein solches System beim Neubau der Sportstätten in Schönberg in Erwägung zu ziehen. Bei Fragen zur Funktionsweise, Planung und Finanzierung (z.B. Pacht) stehen wir, die Mitarbeiter der Probstei-Energie eG, Ihnen selbst verständlich gern zur Verfügung.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde wird den Hinweis an den Projektträger weiterreichen. Sie hält es jedoch nicht für sinnvoll, die Energieversorgung dauerhaft in einem B-Plan zu regeln. Die Gemeinde geht davon aus, dass der Schulverband sich der sich seiner Verantwortung für die Umwelt bewusst ist und entsprechend auf eine umweltverträgliche und klimaschonende Energieversorgung der Sporthalle achten wird. Die Gemeinde folgt daher dieser Anregung nicht.

2 ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN IM RAHMEN DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

2.1 T01 Landesplanung und Innenministerium vom 22.07.2019

Mit E-Mail vom 08.07.2019 informieren Sie über die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 der Gemeinde Schönberg. Ziel der Planung ist es, planungsrechtliche Voraussetzungen für den Neubau einer Sporthalle der Gemeinschaftsschule zu schaffen. Der ca. 1,5 ha große Plangeltungsbereich liegt südlich des Friedhofs und nördlich der derzeit genutzten Sporthalle am Friedhofsweg.

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche bislang als Friedhofsfläche dar. Für die Ausweisung einer Fläche für Sport- und Spielanlagen an dieser Stelle ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Außerdem soll nördlich der neuen Sporthalle eine Grünfläche und westlich der Sporthalle eine Fläche als „Wald“ ausgewiesen werden. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 71 zum Neubau der Sporthalle aufgestellt.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49) sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010, Seite 719) und die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181).

Die Gemeinde Schönberg ist Unterzentrum im Ordnungsraum Kiel. Sie gehört damit zu den Siedlungsschwerpunkten. Der Plangeltungsbereich liegt außerdem innerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung.

Der Neubau der Sporthalle ist erforderlich, da die alte Sporthalle nicht mehr wirtschaftlich saniert werden kann. Die alte Sporthalle soll, nachdem der Neubau abgeschlossen ist, abgerissen werden. Anschließend soll die Fläche als Bauland für die zukünftige Entwicklung des Schulzentrums gesichert werden. Da die Erdbestattungen rückläufig sind, hat die Kirchengemeinde das Grundstück für den Neubau einer Sporthalle zur Verfügung gestellt.

Im Ortsentwicklungs- und Tourismuskonzept der Gemeinde Schönberg ist die Fläche als Erweiterung für die Schule bzw. den Friedhof vorgesehen. Die Planung fügt sich somit in das bestehende Konzept ein.

Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Insofern wird bestätigt, dass keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Abwägung der Gemeinde:

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.2 T02 Kreis Plön vom 16.08.2019

Die Gemeinde Schönberg beabsichtigt mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für den Neubau einer Sporthalle. Da die vorgesehene Fläche im aktuellen FNP als eine Grünfläche, zweckgebunden als Friedhof, dargestellt ist, ist eine Änderung des FNP erforderlich (10. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel in Aufstellung).

Das Ortsentwicklungs- und Tourismuskonzept sieht für den räumlichen Geltungsbereich der vorgelegten Planung eine Erweiterung für Schule oder Friedhof vor. Die Planung fügt sich somit ein.

Darüber hinaus ist nach Fertigstellung der neu geplanten Sporthalle ein Abriss der alten Sporthalle geplant. Diese neue Fläche soll dann künftig als Bauland für weitere Entwicklungen des Schulzentrums gesichert werden.

Seitens der Kreisplanung bestehen gegenüber dem vorgelegten Bauleitplan keine Bedenken.

Abwägung der Gemeinde:

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.2.1 ZUM B-PLAN

Teil A – Planzeichnung:

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs wird nach § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt. Diese Angabe ist zu berichtigen. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die Rechtsnormen der Festsetzungen insgesamt einheitlich zitiert werden.

Teil B – Text:

Die textlichen Festsetzungen sind zu überarbeiten.

Zu 1.1: Auf der mit FSA gekennzeichneten Fläche ist eine Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt.

Zu 2.1: Das Maß der baulichen Nutzung ist auf die in der Planzeichnung festgesetzte Grundfläche gem. § 19 BauNVO begrenzt.

Zu 3.1: Innerhalb gekennzeichneten Flächen sind Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zu erhalten.

Abwägung der Gemeinde:

Der B-Plan ist entsprechend anzupassen.

2.2.2 Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Fachbehördliche Stellungnahmen:

Die UNB teilt mit:

Zu den Planungsabsichten habe ich aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Anregungen vorzubringen.

Im weiteren Planverfahren ist eine qualifizierte Eingriffs- Ausgleichsbewertung sowie der erforderliche Artenschutzbericht vorzulegen.

Für die geplante Waldumwandlung ist eine entsprechende Ersatzwaldfläche im weiteren Planverfahren nachzuweisen.

Abwägung der Gemeinde:

Die Gemeinde wird so verfahren. Eingriffs-Ausgleichsbericht und der Artenschutzbericht sind in Vorbereitung. Eine Waldumwandlung wird durch entsprechende Ersatzwaldflächen ausgeglichen.

2.2.3 Altlasten

Die untere Bodenschutzbehörde teilt mit:

Im Plangebiet ist zum derzeitigen Kenntnisstand keine Altlast und kein altlastenverdächtiger Standort bekannt. Von Seiten der UBB bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Abwägung der Gemeinde:

Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Ein Hinweis zu den Altlasten ist in die Begründung aufzunehmen.

Begründung V

2.2.4 Einleitungserlaubnis

Die untere Wasserbehörde teilt mit:

Die hier eingereichten Unterlagen sind für eine wasserrechtliche Bewertung nicht ausreichend.

Aufgrund der Tatsache, dass die Einleitungserlaubnisse der betroffenen Einleitungsstelle 0015-RW-04.3 (Az.: 4126-45-15) für anfallendes gesammeltes Niederschlagswasser zuletzt am 15.01.1996 geändert, bzw. angepasst wurden, ist davon auszugehen, dass diese Erlaubnis nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprechen. Auch wenn die neue Halle in ihrer Größe in etwa der alten Halle entspricht, ist zu überprüfen, ob die relevanten Parameter (Versiegelungsgrad, Abflussbeiwerte, versiegelte Flächen, abgeführte Wassermengen etc.) des Bestands bzw. für die zukünftig geplanten RW-Einleitungsmengen noch den in der Einleitungserlaubnis angegebenen Daten entspricht. Sollten Abweichungen bzw. eine Überschreitung der erlaubten Einleitungsmenge festgestellt werden, so ist eine Einleitungserlaubnis bzw. ein Änderungsantrag der bestehenden Einleitungserlaubnis gemäß § 8 i.V.m. § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit entsprechenden Nachweisen zu beantragen. Notwendige Änderungen an eventuell betroffene Regenwasserbehandlungsanlagen (hier Regenrückhaltebecken) sind gemäß § 35 LWG genehmigungspflichtig. Des Weiteren sind betroffene Abwasseranlagen gem. § 34 LWG ordnungsgemäß zu bauen und zu betreiben. Die Nachweise sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Abwägung der Gemeinde:

Die Entwässerung ist zwischenzeitlich mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Gemeinde wird diese Hinweise in die Begründung des B-Plans aufnehmen. Für die Bauleitplanung ist es wichtig, dass die Einleitung grundsätzlich möglich ist.

Begründung V

2.2.5 Abwasser

Die Gemeinde Schönberg verfügt über kein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (§ 31 LWG) und ist daher abwasserbeseitigungspflichtig. Sollte im Plangebiet eine dezentrale Regenwasserentsorgung (z.B. Einleitung von Regenwasser ins Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer) stattfinden, so ist von Seiten der Gemeinde diese auf eine eventuelle Erlaubnispflicht hin zu überprüfen. Sollte eine Erlaubnispflicht vorliegen, so sind Anträge auf Einleitungserlaubnisse bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde Schönberg für den ordnungsgemäßen Betrieb dieser dezentralen Abwasseranlagen verantwortlich ist.

Abwägung der Gemeinde:

Die Entwässerung ist zwischenzeitlich mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Die Gemeinde wird diese Hinweise in die Begründung des B-Plans aufnehmen. Für die Bauleitplanung ist es wichtig, dass die Einleitung grundsätzlich möglich ist.

Begründung V

2.2.6 Regenwasser

Es werden weiterhin folgende Anregungen für die Niederschlagswasserbeseitigung gegeben: Entsiegelung und die Begrünung der geplanten Dachflächen können die Flächenrückhaltung am Ursprung verbessern, natürlichere Abflussverhältnisse schaffen und Starkregenspitzen und den Schadstoffeintrag minimieren. Die Einleitung von Regenwasser ins Grundwasser und die damit einhergehende Entlastung der Oberflächengewässer wird von der unteren Wasserbehörde ausdrücklich begrüßt. Diese Maßnahmen begünstigen die nachhaltige Bewirtschaftung unserer Gewässer im Kreis Plön.

Abwägung der Gemeinde:

Diese Anregungen beziehen sich vor allem auf den B-Plan. Derart detaillierte Festsetzungen sind nicht Gegenstand von F-Plänen. Die Gemeinde wird die Anregungen daher im Rahmen des B-Plans bedenken.

2.2.7 Brandschutz

Der vorbeugende Brandschutz teilt mit:

Für den Nachweis der Löschwasserversorgung wird die Anwendung des Arbeitsblattes W405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. empfohlen. Der Löschbereich umfasst sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt. Der erste Hydrant sollte nicht mehr als 150 m vom Brandobjekt entfernt sein.

Abwägung der Gemeinde:

Die Löschwasserversorgung ist mit der Feuerwehr abgeklärt und gegeben, da die bereits vorhandenen Bauten der Schule gesichert werden mussten. Das Arbeitsblatt W405 ist Allgemein Anerkannte Regel der Technik wird bei der weiteren Planung Anwendung finden.

2.2.8 Denkmalschutz

Der Denkmalschutz teilt mit:

Im Plangeltungsbereich und dessen unmittelbarem Umfeld sind keine Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung erfasst. Da grundsätzlich Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen sein können, ist eine Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich.

Abwägung der Gemeinde:

Das Archäologische Landesamt wurde beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben. Es wird erneut im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) beteiligt.

2.2.9 Stellplätze

Die Bauaufsicht teilt mit:

Die Anzahl der Stellplätze bei einer Flächennutzung von Dreifeldsporthalle 1215m² + Turnhalle 446m² + Fitnessraum 94m² + 500 Sitzplätze für Besucher sind zu überprüfen. Die geplante Anzahl von 54 Stück Stellplätze ist fraglich.

Abwägung der Gemeinde:

Die Gemeinde teilt diese Bedenken nicht. Wie in der Begründung ausgeführt stehen neben den geplanten neuen Stellplätzen noch die Plätze der Schule zur Verfügung. Da Schulsport- und Vereinssport zeitlich entkoppelt sind, sind ausreichend Stellplätze für beide Nutzungen vorhanden. Es daher nicht erforderlich, weiteren Boden zur Anlage von Stellplätzen zu nutzen.

2.2.10 Höhenbezugspunkt

Es sollte ein Höhenbezugspunkt auf der Baufläche festgesetzt werden.

Abwägung der Gemeinde:

Die Gemeinde folgt diesem Hinweis. Es werden Höhen über NN im B-Plan festgesetzt werden.

2.2.11 Baulasten

Ich verweise auf die vorhandenen Baulasten im Baulastenverzeichnis Plön, welche auch im Amt Probstei vorliegen.

Abwägung der Gemeinde:

Die Baulasten sind bekannt und stehen der Planung nicht entgegen.

2.3 B03 Untere Forstbehörde vom 09.08.2019

Südlich in dem o.a. Plangebiet befindet sich über die gesamte Breite (ca. 22 m x 180 m, (ca. 4.000 m²) ein ca. 40-jähriger, Laubmischwald mit einzelnen Nadelgehölzen, der in den Planunterlagen in den Luftbildern dargestellt ist.

Aus der o.a. Planung sind erforderliche Sachzwänge bzw. fehlende Alternativen einer Umwandlung von Wald, die das allgemeine, öffentliche Interesse an der Erhaltung von Waldflächen überwiegen nicht erkennbar. Eine Waldumwandlung ist somit nicht genehmigungsfähig.

Der Wald ist mit den Aspekten eines (erheblich) reduzierten Waldabstandes, darauf abgestimmter Eigenschaften der baulichen Anlage und vorhandener, nutzbarer Flächenreserven zu erhalten.

Nach § 24 Abs. 2 LWaldG i.V.m. § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) ist der Waldabstand (30 m) nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB zu übernehmen:

Wenn bauliche Anlagen innerhalb des Waldabstandes von 30 m (Waldschutzstreifen) errichtet werden sollen, ist für diese Unterschreitung des Waldabstandes eine Genehmigung der unteren Bauaufsichtsbehörde erforderlich. Ausgenommen sind Anlagen des öffentlichen Verkehrs, soweit es sich nicht um Gebäude handelt. Die Entscheidung über die Zulassung baulicher Anlagen im „Waldschutzstreifens“ erfolgt von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.

Es handelt sich um eine Einzelfallprüfung insbesondere der Gebäude- und Waldeigenschaften unter Berücksichtigung der Schutzzwecke des Waldabstandes.

Die Forstbehörde behält sich eine Entscheidung über das Einvernehmen für die Zulassung einer waldabstandrechtlichen Ausnahme nach § 24 Abs. 2 Satz 2 LWaldG für den Einzelfall vor.

Eine beabsichtigte Unterschreitung des Waldschutzstreifens kann im B-Plan durch Überschneidung der 30 m Waldabstandslinie mit der Baugrenze dargestellt werden. Da eine Unterschreitung nicht grundsätzlich in Aussicht gestellt werden kann, ist eine textliche Erläuterung der Bedingungen für die Unterschreitung erforderlich.

Für eine Zulassung der Unterschreitung des Waldabstandes sind neben besonderen Waldeigenschaften auch besondere bauliche Voraussetzungen erforderlich um mögliche Gefährdungssituationen ausschließen. Die besonderen Waldeigenschaften für die Zulassung einer Unterschreitung des Waldabstandes sind in diesem Fall gegeben. Wenn es zudem die baulichen Voraussetzungen ergeben, ist eine erhebliche Unterschreitung des Waldabstandes möglich. Die wesentlichen baulichen Bedingungen liegen im Brandschutz und in der Statik der baulichen Anlage (zur Gefahrenabwehr bei Waldbrand und Windwurf-/Kronenbruch).

Für den Bedarf an Stellplätzen können gemäß Planunterlagen Flächen im Bereich der neuen Sporthalle und/oder auf dem frei werdenden Gelände der alten Sporthalle genutzt werden. Mit Fahrwegen und Stellplätzen ist zum Schutz vor herabfallenden Ästen und zum Schutz des Wurzelraums ein Abstand von 5 m einzuhalten.

Die Anlage von Waldwegen als Verbindungswege beinhaltet keinen Kahlhieb und keine Waldumwandlung, Bedarf jedoch der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde

(Prüfung Eingriffsregelung).

Hinweis:

Eine regelmäßige Waldpflege ist in diesem Fall erforderlich

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Planung wurde in enger Abstimmung mit der Unter Waldbehörde überarbeitet. Die genannten Bedenken sind ausgeräumt.

2.4 B04 Ev.-Lutherische Kirche vom 06.08.2019 zum B-Plan

- entfällt -

2.5 B05 Stadtwerke Kiel vom 18.07.2019

2.5.1 Keine Bednken

Die oben aufgeführte „10. Änderung des Flächennutzungsplanes“ der Gemeinde Schönberghaben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung .

Stellungnahme der Gemeinde:

Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

2.6 B06 Schleswag AG von 16.08.2019

2.6.1 Keine Bedenken

Die uns zugesandten Unterlagen zur Neuaufstellung des B-Plans Nr. 71 und der 10. Änderung des F-Plans wurden im Hinblick auf unsere Belange geprüft.

Aus Sicht der Schleswig-Holstein Netz AG bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme der Gemeinde:

Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

2.7 B07 Deutsche Telekom vom 22.07.2019

2.7.1 Keine Bedenken

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken.

Eigene Maßnahmen der Telekom sind aus heutiger Sicht nicht geplant.

Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrenserservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: <https://www.telekom.de/kontakt/e-mail-kontakt/bauherrenberatung> in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann.

Stellungnahme der Gemeinde:

Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

2.8 B08 Technischer Umweltschutz vom 12.07.2019

2.8.1 Bedenken

Ausgehend von den übersandten Planunterlagen werden hinsichtlich der von hier zu vertretenden immissionsrechtlichen Belange zunächst Bedenken geäußert.

Es ist eine schalltechnische Beurteilung zu den zu erwartenden Schallimmissionen zu erstellen und mir im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens zur Prüfung zuzusenden.

Stellungnahme der Gemeinde:

Das Gutachten zum Schallschutz wurde zwischenzeitlich überarbeitet und vom technischen Umweltschutz akzeptiert.

2.9 B09 Verkehrsbetriebe Plön 22.07.2019

2.9.1 Keine Einwände

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 10.07.2019 nebst beigefügten Planunterlagen und teilen Ihnen hierzu mit, dass wir als Träger öffentlicher Belange aus der Sicht unseres Omnibus-Linienverkehrs keine Einwände gegen die vorliegenden Planungen erheben.

Stellungnahme der Gemeinde:

Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

2.10 B10 Gewässerunterhaltungsverband vom 29.07.2019

2.10.1 Gewässerproblematik

zu den o.g. Bauleitplänen bestehen seitens des GUV Schönberger Au keine grundsätzlichen Bedenken. Ich weise darauf hin, dass bei Einleitung des Regenwassers in das Gewässer 13.5 oder 13.6, dieses über die Schönberger Au in die Ostsee geleitet wird. Da die Schönberger Au bereits jetzt sehr stark belastet ist und dementsprechend Binnenhochwasserschutzmaßnahmen durchgeführt werden mussten, um die Bebauung im Strandbereich zu schützen, darf kein zusätzliches Regenwasser in die Schönberger Au eingeleitet werden. Im Rahmen der hydraulischen Berechnung

sowie der Beantragung einer Einleitungserlaubnis ist nachzuweisen, dass eine zusätzliche Belastung des Gewässers ausgeschlossen werden kann.

Stellungnahme der Gemeinde:

Der Gemeinde ist die Problematik bekannt. Sie wurde in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde bearbeitet.

2.11 B11 Eisenbahnbundesamt vom 22.07.2019

2.11.1 Belange nicht berührt

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEWVG) berührt.

Ich stelle fest, dass durch das Eisenbahn-Bundesamt zu vertretende Belange nicht berührt werden.

Das Plangebiet befindet sich in der Nähe von Eisenbahnbetriebsanlagen einer Nichtbundeseigenen Eisenbahn - Strecke Nr. 9107 (Kiel Süd - Oppendorf/ Oppendorf - Schönberg (Holst.)

Stellungnahme der Gemeinde:

Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

2.12 B12 Deutsche Bahn AG vom 11.07.2019

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren.

Durch die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Schönberg werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.

Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Das Plangebiet liegt abseits unserer Eisenbahnstrecken und 110-kV-Bahnstromleitungen.

Die Strecke 9108 Schönberg (Holst) - Schönberger Strand ist nicht im Betrieb und Eigentum der DB AG.

Wir empfehlen, den „Verein Verkehrsamateure und Museumsbahn e.V.“ zu beteiligen.

Anmerkung:

Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist nicht erforderlich. Stellungnahme der Gemeinde:

Stellungnahme der Gemeinde:

Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich. Eine Beteiligung des Genannten Vereins erscheint angesichts der Stellungnahmen der Bahn AG und des Bundeseisenbahnnamtes und des Landeseisenbahnnamtes nicht erforderlich.

2.13 B13 Landeseisenbahnamt vom 17.07.2019

2.13.1 Nicht berührt

Mit den vorgelegten Bauleitplanungen wird keine Betroffenheit des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr - Landeseisenbahnverwaltung - ausgelöst.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein ist o die Genehmigungsbehörde für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Schleswig- Holstein und o die Aufsichtsbehörde für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Schleswig-Holstein, die keiner Sicherheitsbescheinigung bzw. Sicherheitsgenehmigung bedürfen.

Eine entsprechende nichtbundeseigene Eisenbahn wird von der o. g. Bauleitplanung nicht berührt.

Eine Stellungnahme aus Sicht der Landeseisenbahnaufsicht ist daher entbehrlich. Die vorgelegten

Stellungnahme der Gemeinde:

Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

2.14 B14 Kampfmittelräumdienst vom 18.07.2019

2.14.1 Hinweise

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gern. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt Schönberg liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Stellungnahme der Gemeinde:

Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

2.15 B15 Küstenschutz vom 31.07.2019

2.15.1 Keine Hochwassergefahr

Zu den mir vorgelegten Planunterlagen nehme ich in Hinblick auf die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung:

Bauverbote gern. § 80 Landeswassergesetz (LWG) bestehen nicht.

Da der Geltungsbereich des F- und B- Planes in keinem räumlichen oder substantiellen Zusammenhang mit Küstenschutzanlagen oder mit den Küstenformen Steilufer, Düne, Strand oder

Strandwall steht, trifft das Nutzungsverbot auf Küstenschutzanlagen(..) gem. § 78 sowie die Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste gern. § 77 LWG nicht zu.

Genehmigungen gern. §§ 77 bzw. 78 LWG sind somit nicht erforderlich.

Die Flächen liegen mit über 5 m üNN in keinem hochwassergefährdeten Gebiet.

Hinweise:

Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden

Stellungnahme der Gemeinde:

Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

2.16 B16 GMSH vom 15.07.2019

2.16.1 Keine Einwände

Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Stellungnahme der Gemeinde:

Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

2.17 B17 Hauptzollamt vom 25.07.2019

2.17.1 Keine Einwände

Ich habe keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Neuaufstellung des Bebauungsplanes

Stellungnahme der Gemeinde:

Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

2.18 Bundesamt für Infrastruktur B18 vom 23.07.2019

2.18.1 Keine Einwände

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter nötig.

Stellungnahme der Gemeinde:

Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

2.19 B19 Amt Probstei vom 02.08.2019

2.19.1 Keine Bedenken oder Anregungen

Es bestehen seitens der Tiefbauabteilung des Amtes Probstei bisher keine Bedenken oder Anregungen bezüglich des o. g. Vorhabens.

Stellungnahme der Gemeinde:

Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

2.20 B20 AKN vom 23.07.2019

2.20.1 Keine Anregungen oder Bedenken

Zu o.g. Bebauungsplan/Flächennutzungsplan haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen, da der Planbereich außerhalb unseres Interessengebietes liegt.

Stellungnahme der Gemeinde:

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.21 B21 Dataport vom 16.07.2019

2.21.1 Keine Beeinträchtigung

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.

Stellungnahme der Gemeinde:

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.22 B22 DB Immobilien vom 11.07.2019

2.22.1 Keine Bedenken noch Anregungen

Durch die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Schönberg werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.

Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Lu²- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Stellungnahme der Gemeinde:

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.23 B23 Handwerkskammer Lübeck vom 01.08.2019

2.23.1 Keine Bedenken

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Stellungnahme der Gemeinde:

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.24 B24 IHK zu Kiel vom 06.08.2019

2.24.1 Keine Anmerkungen

Die IHK zu Kiel hat zum jetzigen Planungsstand keine Anmerkungen zu den Planungen für die Entwicklung des Schulzentrums

Stellungnahme der Gemeinde:

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.25 B25 Landwirtschaftskammer vom 05.08.2019

2.25.1 Keine Bedenken und Änderungswünsche

Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zur og Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche

Stellungnahme der Gemeinde:

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.26 B26 Archäologisches Landesamt vom 23.07.2019

2.26.1 Archäologisches Interessengebiet

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Stellungnahme der Gemeinde:

Es ist ein entsprechender Hinweis in die Begründung des B-Plans 71 aufzunehmen.

Begründung v
